

Themenblatt Nr. 3: **Agroforstsysteme in der GAP ab 2023 – ein Überblick**





Herausgeber:

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.
Karl-Liebknecht-Straße 102 - Haus B, 03046 Cottbus
Tel.: +49 (0) 355 752 132 43
Mail: info@defaf.de
Internet: www.defaf.de

Februar 2024
2. überarbeitete Auflage
Autor: Christian Böhm
Design: DeFAF e.V.



Copyright Fotos: Titelseite oben: R. Hübner, unten links: G. Eysel-Zahl, unten rechts: Lignovis GmbH; S.8 und S.9: J. Günzel; S.10: F. Riecken; S.12: C. Böhm; S.13: J. Günzel; S.16 und S.17: Lignovis GmbH



Diese Publikation ist im Rahmen des Projektes AgroBaLa, Teil der Initiative Land-Innovation-Lausitz, im Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ entstanden. Dieses wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 03WIR3006D gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.



IL Land-Innovation-Lausitz

wir! Wandel durch
Innovation
in der Region

Einführung

Durch die seit 1962 bestehende Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Kommission (GAP) sollen Landwirte unterstützt und die Produktivität in der Landwirtschaft verbessert werden, um eine sichere Versorgung mit bezahlbaren Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Außerdem werden Maßnahmen gefördert, die zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beitragen sowie den Erhalt von ländlichen Gebieten und Landschaften begünstigen. Durch die GAP sollen so die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Landwirte ihre Aufgaben in der Gesellschaft, einerseits Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen und andererseits den ländlichen Raum sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt und Landschaft zu erhalten, erfüllen können.

Um die Förderung der Landwirtschaft auf aktuelle Gegebenheiten und Herausforderungen auszurichten, wird die GAP regelmäßig reformiert. So bekam z.B. der Ressourcen- und Naturschutz in den letzten Jahren stärkeres Gewicht. Die sich immer deutlicher abzeichnenden Klimaänderungen führten im aktuellen Reformprozess überdies zu einer starken Fokussierung auf den Klimaschutz.

Die Beschlüsse der neuen GAP-Reform traten ab 2023 in Kraft und sollen bis 2027 Bestand haben. Während dieser Zeit sind Evaluierungen geplant, in deren Folge ggf. Anpassungen bestehender Regelungen vorgenommen werden. Bei der ab 2023 geltenden GAP wurde der Agroforstwirtschaft auf europäischer Ebene eine hohe strategische Bedeutung für



Abb. 1: Ziele der GAP für die Förderperiode 2023 bis 2027;
Quelle: ec.europa.eu

die Erreichung der gesetzten Ziele beigetragen (Abb. 1). Dies spiegelt sich auch in der Umsetzung der GAP auf nationaler Ebene wider: erstmals ist die Etablierung von Agroforstsystemen auch in Deutschland rechtlich geregelt. Dies bedeutet, dass Bäume und Sträucher in Agroforstsystemen rechtssicher gepflanzt, genutzt und bei Bedarf auch wieder beseitigt werden können.

Das vorliegende Themenblatt hat das Ziel, über die in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen und Fördervoraussetzungen zur Agroforstwirtschaft zu informieren und so einen Beitrag zur rechtskonformen Umsetzung von agroforstlich genutzten Flächen zu leisten. Hierbei werden vordergründig die bundesrechtlichen Verordnungen betrachtet, da auf Länderebene zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Themenblattes nur in wenigen Bundesländern Förderungen angeboten werden. Sämtliche Erläuterungen und Einschätzungen basieren auf den vorliegenden, bundesweit geltenden Gesetzes- und Verordnungstexten. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Weder der Autor noch der Herausgeber haften für Schäden jeglicher Art, die mit den Inhalten dieses Themenblattes in Verbindung gebracht werden.

Bausteine der GAP ab 2023

Die ab 2023 geltenden Regelungen der GAP zielen auf eine stärkere Ökologisierung der Landwirtschaft ab. So soll die künftige GAP einen größeren Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, für den Schutz der Umwelt und die Bewahrung der Biodiversität leisten. Vor diesem Hintergrund wird auch von „Grüner Architektur“ gesprochen. Diese weist verschiedene Bausteine auf, die mit Bezug auf die Agroforstwirtschaft im Folgenden kurz erläutert werden:

Konditionalität: Jeder Landwirtschaftsbetrieb erhält für seine bewirtschafteten Flächen je Hektar eine Zahlung, die sogenannte Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (früher Basisprämie). Um diese Direktzahlung zu erhalten, müssen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie der gute und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ) eingehalten werden. Diese als Konditionalität bezeichneten Anforderungen gelten für alle Betriebe.

Bei den GAB handelt sich um Standards des bestehenden Fachrechts. Dazu gehören z.B. Regelungen zur Düngung und Tierkennzeichnung sowie arbeitsrechtliche Anforderungen. Bezüglich GLÖZ gibt es neun Standards, die seitens der Landwirte einzuhalten sind. Diese reichen von der Erhaltung von Dauergrünland bis hin zu Fruchtwechselforderungen bei Ackerland. Besonders hingewiesen sei auf GLÖZ 8. Dieser regelt, dass mindestens 4 % der Ackerfläche nichtproduktive Fläche sein muss. Hierzu zählen Stilllegungsflächen und Landschaftselemente, sofern sie Bestandteil der förderfähigen Fläche sind. Bei Agroforstsystemen handelt es sich um produktive Flächen, weshalb Agroforstgehölze nicht die Anforderungen von GLÖZ 8 erfüllen und hierfür nicht angerechnet werden können (vgl. § 20 Abs. 2 GAPKondV).

Öko-Regelungen: Neben den verpflichtenden Anforderungen der Konditionalität, haben Landwirte die Möglichkeit, weitere Fördermittel durch die Inanspruchnahme von Öko-Regelungen (engl.: Eco Schemes) zu erhalten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, denen ein besonders hoher ökologischer Wert zugesprochen wird. Öko-Regelungen müssen von allen Mitgliedsstaaten der EU angeboten werden, für die Landwirte ist deren Umsetzung allerdings freiwillig. In Deutschland hat man sich auf sieben Öko-Regelungen geeinigt, wobei die Förderbeträge je Hektar förderfähige Fläche ab 2024 zwischen 40 € und 1.300 € variieren.

Interessant für die Agroforstwirtschaft ist die Öko-Regelung Nr. 3. Gemäß dieser kann ab 2024 für die „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland“ ein Förderbetrag von 200 € je Hektar Agroforstgehölzfläche abgerufen werden. Voraussetzung ist, dass die Agroforstfläche bereits vorhanden ist und bezüglich ihrer Gestaltung bestimmten Anforderungen gerecht wird (siehe Anforderungen an Agroforstsysteme bei Anerkennung als Öko-Regelung). Die Förderung im Rahmen dieser Öko-Regelung zielt also ausschließlich auf die Bewirtschaftung, nicht aber auf die Etablierung von Agroforstsystemen ab.

Weitere Bausteine der GAP sind die **Junglandwirteprämie**, bei der Landwirtinnen oder Landwirte unter 40 Jahren für max. fünf Jahre gefördert werden, die **Umverteilungsprämie**, von der

insbesondere kleinere Betriebe profitieren, da die ersten 60 Hektar eines Betriebes stärker gefördert werden, sowie die **Gekoppelte Tierprämie** für Mutterkühe, -schafe oder -ziegen. Diese Prämien haben für Agroforstflächen jedoch keine spezifische Relevanz.

Neben den genannten Maßnahmen, die über die sogenannte 1. Säule der GAP gefördert werden, stellen die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)** ein weiteres Element der „Grünen Architektur“ dar. Diese Maßnahmen werden von den Bundesländern angeboten und können daher auch sehr stark zwischen diesen variieren.

Sie werden über die sogenannte 2. Säule der GAP gefördert und dienen dem Schutz des Klimas. Die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist freiwillig. Die Bindungsfrist beträgt – anders als bei den jährlich neu zu beantragenden Öko-Regelungen – zwischen fünf und sieben Jahren.

Im Zuge der Ausgestaltung der GAP ab 2023 wurde von einigen Bundesländern eine AUKM Agroforstwirtschaft in Erwägung gezogen. Von diesem Ansinnen sind jedoch alle Bundesländer wieder abgerückt. Manche Bundesländer wollen die Etablierung von Agroforstsystemen nun über investive Maßnahmen fördern (siehe Förderung der Etablierung von Agroforstsystemen).

Im deutschen GAP-Strategieplan, der die Ausgestaltung der Förderschwerpunkte in Deutschland aufzeigt, wurde festgelegt, dass die Förderung der Anlage von Agroforstsystemen über die Investitionsförderprogramme der Bundesländer und die Förderung von deren Bewirtschaftung über die Öko-Regelungen erfolgen soll. Aktuell sieht es jedoch so aus, dass dieses Ansinnen einer kombinierten Förderung von Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen nur in einigen Bundesländern erfüllt wird.



Weiterführende Informationen (Auswahl):

- > Bundesinformationszentrum Landwirtschaft / BLE 2022: Wie funktioniert die Gemeinsame Agrarpolitik der EU?
<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/wie-funktioniert-die-gemeinsame-agrarpolitik-der-eu>
- > BMEL 2023: Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland:
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- > BMEL 2022: GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland:
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>



Ausgestaltung der GAP-Fördersäulen ab 2023

Im Rahmen der GAP erfolgt die Förderung über 2 Säulen (Abb. 2). Während über die 1. Säule die Einkommensgrundstützung sowie weitere Direktzahlungen, zu denen die Öko-Regelungen gehören, erfolgen, werden über die 2. Säule u.a. die Förderung von AUKMs, des Ökologischen Landbaus und von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung abgewickelt. Bei der 1. Säule, dem sogenannten Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), erfolgt die Förderung zu 100 % aus EU-Mitteln. Die Maßnahmen der 2. Säule, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) müssen durch nationale Mittel (Länder- und zum Teil auch Bundesmittel) mitfinanziert werden.

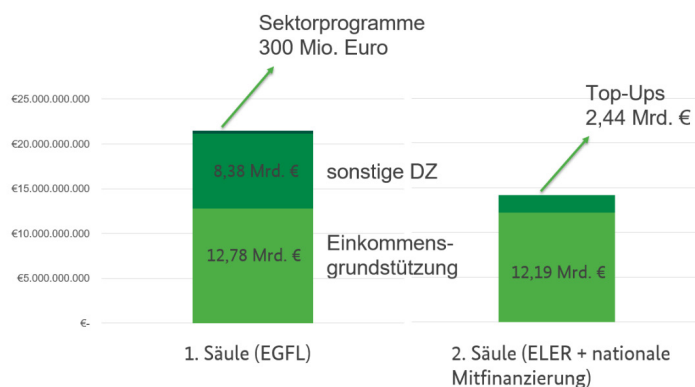


Abb. 2: Übersicht über die Finanzen GAP-Fördersäulen (2023-2027); Quelle: BMELQuelle: ec.europa.eu

Gemäß des deutschen GAP-Strategieplanes wurden die in der 1. Säule für „Sonstige Direktzahlungen“ eingeplanten Mittel entsprechend Abbildung 3 aufgeteilt. Demnach wurden für die Öko-Regelung „Agroforstsysteme“ die geringsten Mittel zur Verfügung gestellt (anteilig < 1 %).

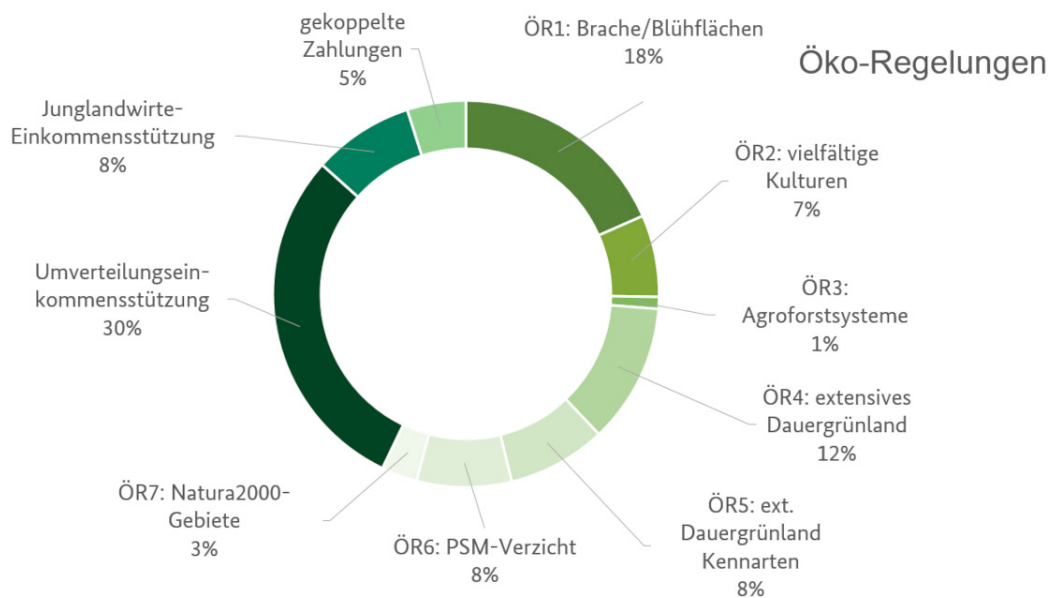


Abb. 3: Ausgestaltung der sonstigen Direktzahlungen (gerundet); Quelle: BMEL

Die durchschnittliche Mittelverteilung für die Förderschwerpunkte in der 2. Säule ist in Abbildung 4 ersichtlich. Die auf Landesebene bislang geplanten Ansätze zur Förderung von Agroforstsystemen beschränken sich auf den Bereich investive Förderung. Dabei ist absehbar, dass innerhalb dieses Bereiches nur ein sehr kleiner Teil der verfügbaren Mittel für die Anlage von Agroforstflächen zur Verfügung stehen wird.

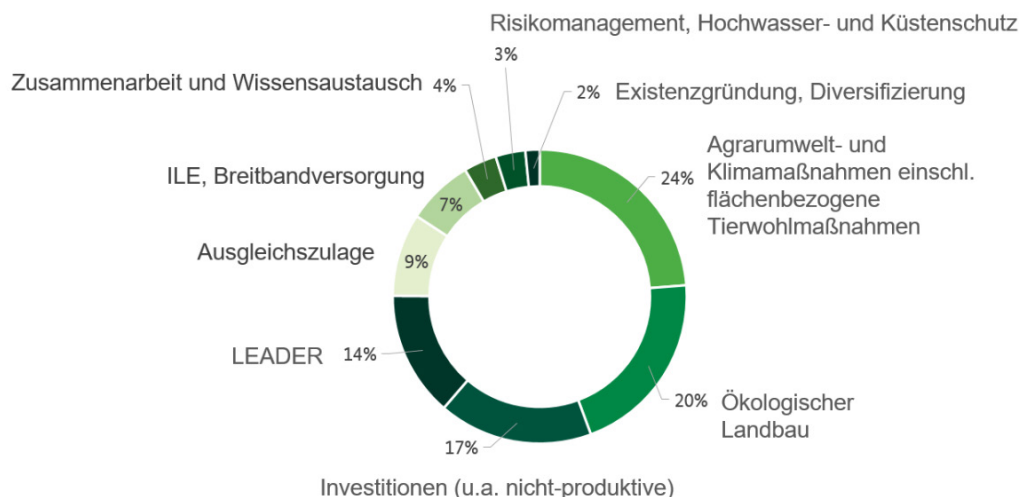


Abb. 4: Förderschwerpunkte der 2. Säule (bezogen auf EU-Mittel und nationale Mitfinanzierung; gerundet); Quelle: BMEL

Rechtliche Stellung von Agroforstsystemen in der GAP ab 2023

Agroforstsysteme können auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland angebaut werden. Sie sind Teil der landwirtschaftlichen Fläche (vgl. § 4 Abs. 1 GAPDZV) und deren Bewirtschaftung ist als landwirtschaftliche Tätigkeit definiert (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZV). Hieraus ist abzuleiten, dass Agroforstflächen, einschließlich der mit Agroforstgehölzen bestockten Areale, Teil der förderfähigen Fläche sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZV). Folglich besteht für die gesamte Agroforstfläche Anspruch auf Einkommensgrundstützung (Basisprämie).

Für Agroforstsysteme gilt wie für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha (§ 3 Abs. 3 GAPInVeKoSV). Länderspezifische Abweichungen sind aber möglich.



In Deutschland sind für die Umsetzung der GAP ab 2023 vor allem folgende Verordnungen ausschlaggebend:

- > Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV),
- > Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV),
- > Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV).

Definition von Agroforstsystemen in der GAP ab 2023

Wie ein agrarförderrechtlich anerkanntes Agroforstsystem gestaltet sein muss, wird in der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) festgelegt. Hier sind die Anforderungen unter § 4 Abs. 2 zu finden. Demnach muss ein Agroforstsystem folgende Kriterien erfüllen:

- **bei streifenförmig aufgebauten Agroforstsystemen müssen mindestens zwei Gehölzstreifen vorhanden sein; die Gehölzstreifen dürfen höchstens 40 % der gesamten Agroforstfläche einnehmen,**
- **bei verstreut über die Fläche angeordneten Gehölzpflanzen muss deren Anzahl zwischen 50 und 200 Stück je Hektar betragen,**
- **bei allen Agroforstsystemen dürfen nur Baum- und Straucharten gepflanzt werden, die nicht auf der Negativliste (Anhang 1 der GAPDZV) stehen.**

Neben der Erfüllung dieser Kriterien ist für die rechtskonforme Anerkennung eines Agroforstsystems außerdem Voraussetzung, dass die Agroforstgehölze „mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion“ angebaut werden. Dies ist im Zuge der Agrarantragstellung mittels eines sogenannten Nutzungskonzeptes nachzuweisen, dass von einer Behörde oder einer vom Ministerium beauftragten Firma (z.B. Amt für Landwirtschaft, kann in den Ländern variieren) geprüft und für positiv befunden werden muss. Die genaue Ausgestaltung (Umfang und Inhalt) des Nutzungskonzeptes variiert von Bundesland zu Bundesland. Neben Erklärungen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Agroforstsystemen beachtet wurden, sind Angaben zu vorrangigen Nutzungs- und Verwertungszielen (z.B. Nahrungsmittelproduktion, Rohstoffgewinnung, Umweltleistung) und zur vorgesehenen Bewirtschaftung (z.B. voraussichtliches Jahr der ersten Nutzung, geplante Ernteintervalle) erforderlich. In einigen Bundesländern, wie Mecklenburg-Vorpommern, ist die Anlage eines Agroforstsystems auf Grünland nur möglich, wenn dies in einem gesonderten Verfahren durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft und genehmigt wird. Auch in Schutzgebieten kann die Naturschutzbehörde Einwände geltend machen.



Handreichung zur Prüfung von Nutzungskonzepten

Für die Prüfung der Nutzungskonzepte hat der DeFAF e. V. als Hilfestellung für prüfende Behörden und Institutionen eine Handreichung erarbeitet, die hier heruntergeladen werden kann:

https://agroforst-info.de/?sdm_process_download=1&download_id=19976





Baum- und Straucharten, die gemäß Anlage 1 der GAPDZV nicht in Agroforstsystemen gepflanzt werden dürfen (sogenannte Negativliste):

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere

Allgemein gilt, dass es sich bei Agroforstsystemen bzw. bei den hier integrierten Agroforstgehölzen nicht um Landschaftselemente im Sinne von § 23 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) handelt, für die ein Beseitigungsverbot besteht. Vielmehr besteht für Gehölze von Agroforstsystemen ausdrücklich kein Beseitigungsverbot (vgl. § 23 Abs. 2 GAPKondV). Diese können also genutzt und bei Bedarf auch wieder entfernt werden.

Andererseits wurde auch festgelegt, dass Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen für ein Landschaftselement erfüllen, für das ein Beseitigungsverbot besteht, nicht als Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems anerkannt werden dürfen (vgl. § 4 Abs. 3 GAPDZV). Hierbei sind auch entsprechende Verordnungen auf Landesebene zu beachten, die am 31. Dezember 2022 Gültigkeit hatten.

Weiterhin gilt, dass Agroforstsysteme gemäß der angeführten Definition nicht mit Flächen gleichzusetzen sind, die im „Niederwald mit Kurzumrieb“ (Kurzumtriebsplantagen) bewirtschaftet werden. Für derartige Flächen gelten gesonderte Regelungen, wie z.B. eine Beschränkung der Umtriebszeit auf 20 Jahre oder eine Liste mit Baumarten, die gepflanzt werden dürfen (Positivliste).



Anforderungen an Agroforstsysteme bei Anerkennung als Öko-Regelung

Neben den grundlegenden Kriterien, die bei allen agrarrechtlich anerkannten Agroforstsystemen erfüllt sein müssen, existieren weitere Auflagen, wenn die Agroforstfläche als Öko-Regelung anerkannt und der hierfür veranschlagte Förderbetrag von 200 € je Hektar Gehölzfläche (ab 2024) abgerufen werden soll.

Bei der entsprechenden Öko-Regelung Nr. 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland) werden Fördermittel ausschließlich für die Bewirtschaftung von bereits bestehenden Agroforstgehölzflächen bereitgestellt. Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Agroforstsystemtypen erfolgt dabei nicht. Die Auflagen für die Inanspruchnahme dieser Öko-Regelung sind in Anlage 5 Nr. 3 der GAPDZV zu finden. Demnach muss ein Agroforstsystem folgende Bedingungen erfüllen:

- **der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der gesamten Agroforstfläche muss zwischen 2 und 35 % betragen,**
- **die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 m betragen,**
- **der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf maximal 100 Meter betragen,**
- **der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss mindestens 20 Meter betragen;**
- **Ausnahme: fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe kann der Abstand zum Rand der Fläche geringer sein,**
- **analog zur Basisdefinition (vgl. § 4 Abs. 2 GAPDZV) müssen mindestens zwei Gehölzstreifen vorhanden sein,**
- **die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein,**
- **Maßnahmen der Holzernte sind nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (bestehen darüberhinausgehende naturschutzrechtliche Vorschriften, so sind diese zu beachten).**



Für Agroforstsysteme, bei denen die Bäume und / oder Sträucher verstreut über die Fläche angeordnet sind, hat der Gesetzgeber keine Förderung über die Öko-Regelung Nr. 3 vorgesehen. So wurde beispielsweise kein durchschnittlicher Flächenanteil für die einzeln stehenden Gehölze festgelegt. Ein solcher wäre für die Berechnung des Förderbetrages jedoch erforderlich, da die Gehölzfläche für die Förderung über die Öko-Regelung ausschlaggebend ist.



Kombination von Öko-Regelungen:

- > Öko-Regelungen können zum Teil miteinander kombiniert werden; eine Tabelle mit Kombinationsmöglichkeiten hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/>
- > Kombinationen, bei denen eine Doppelförderung auftritt, sind nicht möglich.
- > Die Öko-Regelung zur Beibehaltung von Agroforstsystemen ist mit den Öko-Regelungen 1d (Altgrasstreifen), 2 (vielfältige Kulturen), 4 (Extensivierung von Dauergrünland), 5 (Dauergrünland mit Kennarten), 6 (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) und 7 (Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten) kombinierbar.



Stellung von Agroforstsystemen im Rahmen der Konditionalität

In Bezug zur Konditionalität wurden hinsichtlich Agroforstsystemen keine gesonderten Anforderungen gestellt. Mit Blick auf die Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion kann es bei Anlage eines Agroforstsystems jedoch Erleichterungen geben. So darf auf Ackerflächen, die als winderosionsgefährdet eingestuft wurden, bei Reihenkulturen gemäß § 16 Abs. 4 GAPKondV nicht gepflügt werden. Dieses Verbot des Pflügens gilt nicht, wenn auf der Fläche ein Agroforstsystem nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV angelegt wurde, bei dem die Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung verlaufen (vgl. § 16 Abs. 4 Nr. 2 GAPKondV).

Vorgaben bei der Stellung des Agrarantrages

Bei der Stellung des Agrarantrages wird durch die zuständige Behörde geprüft, ob ein Agroforstsystem vorliegt, bei dem die Gewährung von Direktzahlungen bzw. der Einkommensgrundstützung in Betracht kommt. Hierfür müssen alle Betriebsinhaber angeben, ob Bäume und / oder Sträucher, die auf der Negativliste (Anlage 1 GAPDZV) stehen, gepflanzt wurden. Ist dies der Fall, so muss zusätzlich das Jahr der Pflanzung angeführt werden, da nur Agroforstsysteme im Sinne von § 4 Abs. 2 anerkannt werden, bei denen diese Arten bereits vor Inkrafttreten der GAPDZV (vor dem 01.01.2023) gepflanzt wurden (vgl. § 12 GAPInVeKoSV).

Dem Antrag beizufügen sind außerdem Erklärungen, die belegen, dass die Anforderungen an die rechtsverbindliche Definition von Agroforstsystemen gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV eingehalten wurden. Hierzu gehören:

- **bei streifenförmig aufgebauten Agroforstsystemen eine Erklärung, dass der Anteil der Fläche der Streifen an der landwirtschaftlichen Fläche nicht über 40 Prozent liegt,**
- **bei verstreut über die Fläche angeordneten Gehölzpflanzen eine Erklärung, dass die Anzahl der Gehölzpflanzen je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche zwischen 50 und 200 beträgt.**

Mit Bezug auf § 4 Abs. 3 GAPDZV ist weiterhin zu erklären, dass die im Antrag angeführten Angaben zum Agroforstsystem sich nicht auf Gehölzflächen beziehen, die am 31. Dezember 2022 als Landschaftselement anerkannt waren und somit einem Beseitigungsverbot entsprechend § 4 Abs. 3 GAPDZV unterlagen.

Diese Angaben zu Agroforstsystemen müssen im Agrarförderantrag nur bei der Erstbeantragung der Maßnahme gemacht werden, da die Anlagen in der Regel für längere Zeiträume (> 20 Jahre) auf der gleichen Fläche bleiben (vgl. Begründung Abschnitt IV Regelungsfolgen Nr. 3 Buchst. b GAPInVeKoSV).

Ebenfalls im ersten Jahr, in dem eine landwirtschaftliche Fläche mit einem Agroforstsystem angegeben wird, ist dem Agrarförderantrag das positiv geprüfte Nutzungskonzept beizufügen, sofern es der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegt.

Änderungen bezüglich des Nutzungskonzeptes, aber auch in Hinblick auf Kriterien, die für die Definition von Agroforstsystemen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV relevant sind, müssen der zuständigen Behörde auch in den Folgejahren mitgeteilt werden (vgl. § 12 Abs. 3 GAPInVeKoSV).



Agroforstsysteme als landwirtschaftliche Parzelle:

- > Mit Agroforstgehölzen bestockte Flächen gehören zur gleichen landwirtschaftlichen Parzelle bzw. zum gleichen Schlag wie die daran angrenzenden Acker- oder Grünlandflächen → ein Agroforstsystem = ein Schlag (vgl. § 3 Abs. 2 GAPInVeKoSV).
- > Mindestgröße des Schlages = Mindestgröße der Agroforstfläche = 0,3 ha (vgl. § 3 Abs. 3 GAPInVeKoSV).
- > Ein Schlag soll einheitlichen Nutzungscodes = einheitliche Hauptfrucht haben (vgl. § 3 Abs. 1 GAPInVeKoSV), d. h. auch ein Agroforstsystem sollte bezüglich der Ackerkultur nur eine Hauptfrucht aufweisen; agrosilvopastorale Agroforstsysteme (Mischung aus Weideland, Acker- und Gehölzkulturen) und Systeme mit kleinräumig wechselnden Ackerkulturen sind schlagweise daher nicht umsetzbar.

Förderung der Etablierung von Agroforstsystemen

Die Förderung der Anlage von Agroforstsystemen soll gemäß dem deutschen GAP-Strategieplan als Investitionsförderung über die Bundesländer erfolgen. Nach Artikel 73 Abs. 4 Buchst. c der EU-Verordnung 2021/2115 (EU-GAP-Strategieplanverordnung) können Investitionen für die Einrichtung und Regeneration von Agroforstsystemen bis zu 100 % gefördert werden. Von dieser Möglichkeit nimmt jedoch höchstwahrscheinlich keines der Bundesländer Gebrauch. Angedachte Förderquoten liegen derzeit zwischen 40 und 65 %.

Entscheidend für die Förderung auf Länderebene ist auch die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Maßnahmen, die die Länder fördern möchten und auch im Rahmenplan der GAK enthalten sind, können über den Bund kofinanziert werden. Hierdurch gewinnt die Förderung bestimmter Maßnahmen für die Länder an Attraktivität.

Im Jahr 2023 wurde die Investitionsförderung von Agroforstsystemen in den GAK-Rahmenplan aufgenommen. Die an eine Förderung gestellten Anforderungen orientieren sich jedoch nicht an der einfachen Definition von Agroforstflächen gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV, sondern an den umfangreicheren Auflagen, die für die Förderung über die Öko-Regelung festgelegt wurden (siehe Anlage 5 Nr. 3 der GAPDZV). Dies schränkt die Gestaltungsfreiheit für Agroforstflächen, die hierüber gefördert werden, ein.



Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, sind zudem eine Reihe von Nachweise erforderlich. Hierzu gehört die Vorlage eines Investitionskonzeptes, eines positiv geprüften Nutzungskonzeptes und eines Eigentumsnachweises für die betreffende Fläche bzw. eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers.

Die Höhe der Zuwendung variiert je nach Ausgestaltung der Agroforst-Gehölzstreifen:

- **bis zu 1.566 € je Hektar Gehölzstreifen bei Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb,**
- **bis zu 4.138 € je Hektar Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Sträuchern und**
- **bis zu 5.271 € je Hektar Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.**

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.500 €, der Maximalzuschuss 300.000 € (innerhalb von fünf Jahren für einen Zuwendungsempfänger).

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieses Themenblattes (Februar 2024) wird in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern eine Investitionsförderung angeboten. Darüber hinaus stellt Niedersachsen für einen begrenzten Zeitraum eine Förderung in Aussicht.

Die Investitionsförderung in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich an den erwähnten Vorgaben des GAK-Rahmenplans. In beiden Bundesländern werden zudem max. 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, wobei sich der Maximalbetrag in Abhängigkeit der Ausgestaltung des Gehölzstreifens an den oben erwähnten Höchstfördersätzen des GAK-Rahmenplans orientiert. Angerechnet werden können im Wesentlichen Kosten für die Vorbereitung und das Einmessen der Flächen sowie für Pflanzgut, Baumschutz und Pflanzung.



Investitionsförderung in Bayern:

- > In Bayern handelt es sich bei der Investitionsförderung für Agroforstflächen um die KULAP-Fördermaßnahme I84. Nähere Informationen hierzu sind in der Broschüre der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu finden: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/ag-roforstsysteme_in_bayern_lfl-information.bf.pdf
- > Konkrete Informationen zur Fördermaßnahme enthält das Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Maßnahme I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_kulap_i84_agroforstsysteme.pdf
- > Die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente für die Antragstellung sind auf folgender Seite herunterladbar: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html>



Investitionsförderung in Mecklenburg-Vorpommern::

- > In Mecklenburg-Vorpommern sind neben Eigentumsnachweis, Nutzungs- und Investitionskonzept weitere Nachweise zu erbringen. Dazu gehört auch eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Übersicht zu den erforderlichen Dokumenten ist hier zu finden: <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen/verwaltungsleistungen/Zuschuss-fuer-Investitionen-landwirtschaftlicher-Unternehmen-zur-Einrichtung-von-Agroforstsystemen-beantragen/>
- > Die entsprechende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen (AFo-RL M-V) ist hier abzurufen: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011124/part/F>



Das Land Niedersachsen hat 2023 für einen sehr eingeschränkten Zeitraum eine Investitionsförderung angeboten. Diese wurde bis Ende 2024 verlängert. Der einmalige Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind ausschließlich Agroforstgehölze auf Ackerland. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Investitionen in bauliche Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (z.B. Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen) sowie Ausgaben für Pflanzung und Einrichtung, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40312_Agroforstsysteme_-_Nutzungskonzept_-_GAP_Direktzahlungen



Auf einen Blick: Übersicht zur Stellung von Agroforstsystemen in der Agrarförderung

Inwiefern ein Agroforstsystem im Rahmen der Agrarförderung als solches anerkannt und womöglich auch gefördert werden kann, zeigt zur Übersicht die Abbildung 5. Das wichtigste Kriterium ist die Anlage von mindestens 2 Streifen auf maximal 40 % der Fläche. Sind nur Arten, die nicht auf der Negativliste aufgeführt sind, sowie maximal eine Unterkultur geplant und wird das Nutzungskonzept positiv beschieden, gilt das Agroforstsystem als förderwürdig.

Im zweiten Schritt können dann eine Fördermöglichkeit über die Öko-Regelung 3 sowie die Inanspruchnahme einer Investitionsförderung, soweit im Bundesland vorhanden, abgeprüft werden.

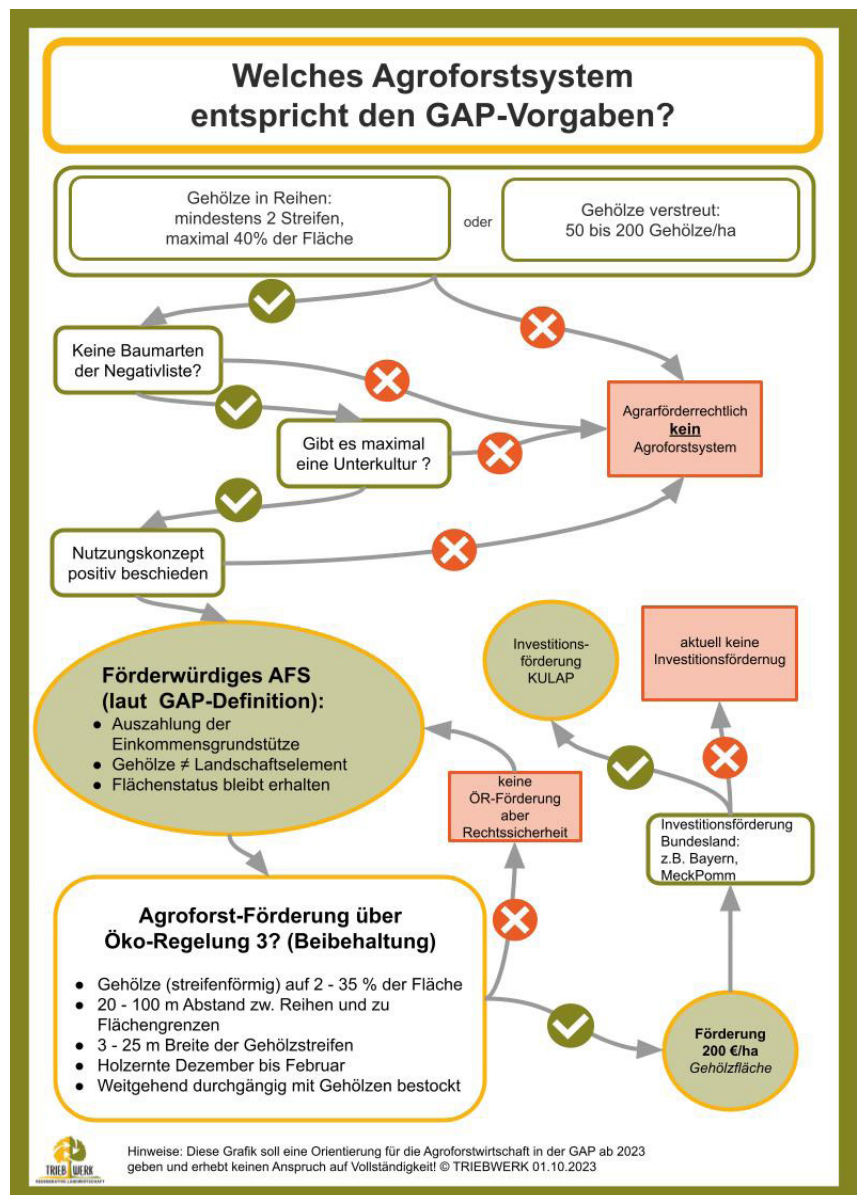


Abb. 5: Übersicht zu den GAP-Vorgaben für die Anerkennung und Förderung von Agroforstsystemen; Quelle: Triebwerk - Regenerative Land- und Agrarwirtschaft UG)

Naturschutzfachliche Hinweise zur Etablierung neuer Agroforstsysteme

Die Etablierung von Agroforstflächen wirkt sich in der Agrarlandschaft weitestgehend positiv auf die Schutzgüter Klima, Boden und Wasser aus und hat auf sehr vielen Standorten auch positive Wirkungen bezüglich der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes. Insofern besitzen Agroforstflächen als Option für die landwirtschaftliche Bodennutzung allgemein einen hohen Wert für den Ressourcen- und Naturschutz.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Nutzung von Agroforstgehölzen um eine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. um eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die weder den Anforderungen von § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatschG) noch jenen von § 17 Abs. 2 des Bundes-

Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) entgegen-

steht, sondern für die hier genannten Punkte

eher förderlich ist. Daher ist die Bewirt-

schaftung von Agroforstsystemen, ein-

schließlich der Entfernung von Agro-

forstgehölzen, nach Sicht des DeFAF

e.V. nicht als Eingriff in die Natur und

Landschaft gemäß § 14 BNatschG zu

betrachten. Infolgedessen besteht

für die Etablierung von Agroforstsys-

temen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV the-

oretisch auch keine Genehmigungs-

pflicht durch Naturschutzbehörden.

In der Praxis wird dies jedoch in einigen

Bundesländern anders gehandhabt. So

werden zumindest in Schutzgebieten häufig

die zuständigen Naturschutzbehörden eingebun-

den. Dies führt häufig dazu, dass Agroforstsysteme ab-

gelehnt werden, da eine Verschlechterung des Ausgangszustandes vermutet wird. In solchen

Fällen sollten die Argumente der Naturschutzbehörden genau analysiert werden, denn nur

wenn die Anlage eines Agroforstsystems mit bestimmten Schutzgebietszielen kollidiert, ist die

Verhinderung einer Agroforstfläche geboten. Eine Verschlechterung ist allerdings nur bei Vor-

liegen bestimmter Biotoptypen zu erwarten. Bisherige Erfahrungen zeigen jedoch, dass inner-

halb von Schutzgebieten häufig räumlich nicht differenziert wird.

Diesbezüglich problematisch ist, dass viele Naturschutzbehörden auf der Basis des BNatschG

oder eines Landesnaturschutzgesetzes die Etablierung und Nutzung von Agroforstgehölzen

nicht als gängige landwirtschaftliche Praxis wie den Ackerbau betrachten. Hier fehlt es all-



gemein an einer Harmonisierung zwischen Naturschutzrecht und Landwirtschaftsförderrecht. Eine solche wäre für die Umsetzung von Agroforstsystemen von großer Wichtigkeit, da sie wesentlich zur Planungssicherheit für die Landwirtschaftsbetriebe beitragen würde.



Kommentar zu den agrarrechtlichen Regelungen für Agroforstsysteme

Die GAP ab 2023 bietet die Möglichkeit, Agroforstsysteme auch in Deutschland rechtssicher zu etablieren und zu bewirtschaften, ohne dass auf einer Agroforstfläche Einbußen bezüglich der Einkommensgrundstützung hingenommen werden müssten. Dies ist ein großer Fortschritt und eröffnet die Chance, viele Agroforstflächen in Deutschland umzusetzen und damit einen wesentlichen Beitrag für mehr Klimaanpassung, Klima-, Ressourcen- und Naturschutz in der Landwirtschaft zu erzielen.

Dieser Chance stehen jedoch auch mit der GAP ab 2023 noch zahlreiche Steine im Weg. So wird die rechtskonforme Etablierung von Agroforstsystemen an Bedingungen geknüpft, die je nach Betrieb und Ausgestaltung der Betriebsflächen mehr oder minder große Hürden bei der Umsetzung solcher Systeme darstellen. Statt alle Landwirtinnen und Landwirte zu ermutigen, Agroforstflächen anzulegen und so auch die Ertragsstabilität ihrer Flächen mit Blick auf die sich abzeichnenden Klimaänderungen zu erhöhen, werden fachlich nicht nachvollziehbare Anforderungen gestellt und Nachweise eingefordert. Gerade mit Blick auf die Inanspruchnahme der Öko-Regelung zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung stellen Auflagen, wie der Mindestabstand zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand, unnötige Hürden da. Auch die Tatsache, dass der maximale Gehölzflächenanteil bei Anerkennung als Öko-Regelung nur 35 % betragen darf, ist vor dem Hintergrund des Klimaschutzes nicht logisch und sollte im Zuge der nächsten Evaluierung angepasst werden. Die Förderhöhe von 200 € je Hektar Gehölzfläche (ab 2024) ist zudem viel zu niedrig und deckt gerade in den ersten Jahren nach Anlage eines

Agroforstsystems nicht die Bewirtschaftungskosten. Hinzu kommt, dass viele Bundesländer keine Förderung der Flächenanlage in Erwägung ziehen und wenn, dann häufig nur zu unattraktiven Konditionen. Das im deutschen GAP-Strategieplan formulierte Ziel, bis 2027 Agroforstgehölze auf einer Fläche von 200.000 Hektar zu pflanzen, kann unter diesen Voraussetzungen absehbar nicht erreicht werden.

Wie stark die rechtlichen Hürden und Verwaltungsvorbehalte tatsächlich noch sind, zeigte sich 2023, im ersten neuen Jahr der GAP. Ein Beispiel für die immer noch unzureichende Planungssicherheit seitens der Betriebe stellt die unzureichende Kompatibilität zwischen Landwirtschaftsförderrecht und Naturschutzrecht dar. Hier ist es dringend erforderlich, dass seitens des Bundes- und der Landesministerien eindeutige Handreichungen für Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen zum Umgang mit Agroforstflächen erstellt und die Mitarbeiter der Verwaltungen entsprechend geschult werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Anpassungen im Zuge der ersten Evaluierung der neuen GAP in Angriff genommen werden.



Weiterführende Infos

- > Fachbereich Recht und Verwaltung des DeFAF e. V. mit Fokus auf rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen
<https://agroforst-info.de/recht-und-verwaltung/>
- > Stellungnahmen des DeFAF e.V. zu aktuellen Entwicklungen und Veröffentlichungen v.a. mit Bezug zur Agrarförderung
<https://agroforst-info.de/stellungnahmen/>





Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft

Sie interessieren sich für die Agroforstwirtschaft, haben aber noch Fragen dazu?

Sprechen Sie uns gerne an!

Der DeFAF e.V. steht als zentraler Ansprechpartner zu allen Themen rund um die Agroforstwirtschaft in Deutschland zur Verfügung und setzt sich dafür ein, dass die Agroforstwirtschaft als nachhaltiges Landbausystem verstärkt umgesetzt wird. Ziel ist es, die ver-

schiedenen Akteure aus Land- und Ernährungswirtschaft, Politik und Verwaltung, Naturschutz und andere Interessierte zum Thema Agroforstwirtschaft besser zu vernetzen. Nur so können gemeinsam praktikable und nachhaltige Lösungen für die zukünftige Agrarwirtschaft gefunden werden.

Der gemeinnützige Verein wirkt in mehreren Fachbereichen, die sich u. a. mit Themen wie Beratung, ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten beschäftigen. Bei Fragen oder Anregungen kommen Sie gerne auf uns zu!

www.defaf.de

